

Seco
Direktion für Arbeit
Ressort Arbeitnehmerschutz
Herrn Thomas Bertschy
3003 Bern

Zürich, 6. Mai 2008 HSC

Vernehmlassung zu den Änderungen der Verordnungen 1 und 4 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrter Herr Bertschy
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung nehmen zu können. Wir haben Ihre Vorschläge geprüft, dies auch in Rücksprache mit andern von der Materie betroffenen Arbeitnehmerverbänden, insbesondere dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund. Unsere Einschätzungen und Stellungnahmen decken sich.

Änderung der ArGV 1: Möglichkeit der Rückwärtsrotation bei mehrschichtigen Arbeitszeitsystemen

Aus Gründen der Rechtssicherheit sprechen wir uns für die Beibehaltung der heutigen Regelung aus. Die Umstellung auf die Vorwärtsrotation hat beim Inkrafttreten der ArGV 1 erhebliche Überzeugungsarbeit in den Betrieben bedingt. Auch die Arbeitnehmerverbände informierten und erklärten die neuen Regelungen ihren Mitgliedern. Die nun vorgeschlagene Möglichkeit auf Verlangen der Mehrheit der Arbeitnehmenden auf Rückwärtsrotation umzustellen, würde die Verlässlichkeit der arbeitsgesetzlichen Bestimmungen schmälern.

Falls die ArGV 1 gleichwohl revidiert wird, möchten wir die Änderung zum Anlass nehmen, die Frage nach einem griffigen Gesundheitsschutz der Schichtarbeitnehmenden aufzunehmen. So erscheint etwa die bei Schichtarbeit geltende hohe Anzahl von Arbeitstagen in Folge als besonders gesundheitsbelastend. Bei Schichtarbeit sind zudem die Ruhezeiten von wesentlicher Bedeutung, diese fallen im Arbeitsgesetz aber nicht lange genug aus.

Im Übrigen möchten wir betonen, dass das Einverständnis der Arbeitnehmenden für die Nacharbeit oder ein allfälliger Rotationswechsel auf Wunsch der Arbeitnehmenden in Praxis mangels alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten häufig nicht auf freier Willensbildung

beruht. Besonders stossend erachten wir, dass bei medizinischer Untauglichkeit zur Nacharbeit kein Anspruch auf Schichtwechsel besteht.

Wir würden im Rahmen der Eidgenössischen Arbeitskommission eine vertiefte Diskussion über die gesundheitlichen Belastungen von Schichtarbeit begrüssen.

Änderung der ArGV 4

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen. Die Befreiung von der Plangenehmigungspflicht darf einzig nach dem Gefahrenpotential erfolgen. Die Grösse des Betriebs darf nicht für das Arbeitnehmerschutzniveau ausschlaggebend sein. Besonders wichtig erscheint uns die Plangenehmigung für Betriebe, die Arbeiten in sauerstoffreduzierter Umgebung durchführen.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

Prof. Dr. Edi Class
Generalsekretär

Barbara Gisi
Leiterin Angestelltenpolitik